GRUNDSÄTZE ORDNUNGSGEMÄSSER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Fürst Fugger Privatbank

1. EINLEITUNG

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz ein neuer § 25c (Vorstand) in das KWG eingefügt. Hiernach müssen die Mitglieder des Vorstands im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

(1) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen, die die erforderliche Sorgfalt bei der Führung der Bank gewährleisten und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und Maßnahmen festlegen, um Interessenkonflikten vorzubeugen, sowie für die Umsetzung dieser Grundsätze Sorge tragen (§ 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG),

(2) die Wirksamkeit dieser Grundsätze überwachen, regelmäßig bewerten und angemessene Schritte zur Behebung von Mängeln einleiten (§ 25c Abs. 3 Nr. 2 KWG).

Mit dem vorliegenden Dokument sollen diese Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung vornehmlich durch Verweis auf die schriftlich fixierte Ordnung der Fürst Fugger Privatbank formuliert werden.

2. GESCHÄFTSORGANISATION

Die Geschäftsorganisation wird im Wesentlichen abgebildet durch die Satzung der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft, die Geschäftsordnung des Vorstands nebst Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, das Organigramm sowie durch die Dokumentation der wesentlichen Prozesse in Form von Arbeitsanweisungen im Orgahandbuch.

Mit der in den vorgenannten Dokumenten niedergelegten Geschäftsorganisation ist die erforderliche Sorgfalt bei der Führung der Bank gewährleistet und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation festgelegt.

2.1 GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS UND GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen worden. Hiernach führen die Mitglieder des Vorstands die Fürst Fugger Privatbank nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates gesamtverantwortlich. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unter-

nehmens vertrauensvoll zusammen. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands ist.

2.2 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Auch der Aufsichtsrat hat sich und seinen Ausschüssen (Personalausschuss, Prüfungs- und Vermögensanlageausschuss) eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes und seiner Geschäftsordnung. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.

2.3 ORGANIGRAMM

Das Organigramm, das den Geschäftsverteilungsplan des Vorstands auf der ersten Führungsebene (Bereichsleiter und sonstige direkt Berichtende) weiter detailliert, findet sich im Intranet (Schwarzes Brett) der Bank unter der Rubrik »Allgemeine Informationen zur Fürst Fugger Privatbank«.

Das Organigramm bildet die Anforderungen an die Funktionstrennung gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement MaRisk (Rundschreiben 10/2012 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin) vollumfänglich ab. Aus dem Organigramm ergibt sich die Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene des Vorstands zur Sicherstellung der Anforderungen an die Funktionstrennung auch im Vertretungsfall.

2.4 ORGAHANDBUCH

Im Orgahandbuch ist die Prozessdokumentation der Fürst Fugger Privatbank abgebildet. Alle wesentlichen Prozesse der Bank sind dort für alle Mitarbeiter nachvollziehbar beschrieben.

3. WIRKSAMKEIT

Die Wirksamkeit der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist zu überwachen und regelmäßig zu bewerten (§ 25c Abs. 3 Nr. 2 KWG). Dies geschieht durch ein abgestuftes System verschiedener Überwachungsmaßnahmen:

3.1 AUFSICHTSRAT

Die unter Nummer 2 genannten Erklärungen, Geschäftsordnungen und Organigramme bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung bzw. Kenntnisnahme des Aufsichtsrats.

Dieser beschäftigt sich im Rahmen seiner Überwachungsfunktion zudem mit den strategischen Zielen sowie der Risikostrategie der Fürst Fugger Privatbank. Im Rahmen des jährlichen Prozesses zur Festlegung bzw. Überprüfung der Geschäftsstrategie werden die strategischen Ziele der Fürst Fugger Privatbank mit dem Aufsichtsrat erörtert. Darüber hinaus erfolgt durch den Vorstand eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Risikostrategie für die Fürst Fugger Privatbank; auch diese ist Gegenstand der Erörterung im Aufsichtsrat.

3.2 INTERNE REVISION

Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist zudem Gegenstand der Prüfung durch die Interne Revision der Fürst Fugger Privatbank.

Die Interne Revision ist gemäß MaRisk Teil des internen Kontrollverfahrens. Sie prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse, auch wenn diese ausgelagert sind. Dies umfasst auch die Strategieprozesse sowie die Tätigkeiten der Kontrolleinheiten.

Zu den regelmäßigen Aufgaben der Internen Revision der Fürst Fugger Privatbank gehören insbesondere:

- Erstellung von Einzelprüfungsberichten mit Beurteilung der Einhaltung des internen Kontrollsystems
- Feststellung von Abweichungen gegenüber der rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie Arbeitsanweisungen sowie ausreichende Nachverfolgung der Behebung der festgestellten Mängel
- In angemessenen Abständen, mindestens vierteljährlich, Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat unter anderem über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen
- Projektbegleitende Prüfung und Beratung
- Abstimmung zu risikorelevanten Themen mit anderen Kontrolleinheiten der Bank (insb. Risikocontrolling und Compliance)
- Informationsaustausch mit Fachbereichen außerhalb von Prüfungen und Projekten über laufende interne und externe Veränderungen zur Vermeidung von revisionskritischen Entwicklungen

Die Interne Revision ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbstständig und unabhängig. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen.

3.3 COMPLIANCE

Die Compliance-Funktionen der Fürst Fugger Privatbank entwickeln und implementieren angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Compliance-Risiken, überwachen und bewerten regelmäßig deren Wirksamkeit und Angemessenheit und veranlassen, soweit erforderlich, Änderungen bestehender sowie die Implementierung weiterer Maßnahmen.

Bei der Wahrnehmung des Compliance-Managements haben die Compliance-Funktionen insbesondere folgende Kernzuständigkeiten:

- Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
- Sicherstellung der Einhaltung von verhängten Finanzsanktionen
- Prävention von Insiderverstößen und Marktmanipulation
- Überwachung der Einhaltung von Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Hierunter fällt insbesondere auch die Identifikation von möglichen Interessenkonflikten und deren sachgerechtes Management.
- Implementierung von Maßnahmen zur Prävention strafbarer Handlungen, insbesondere zur Betrugs- und Korruptionsprävention (Zentrale Stelle). Bei der Implementierung von Maßnahmen zur Prävention strafbarer Handlungen übernimmt die Compliance-Funktion
- eine koordinierende Funktion zwischen den mit diesen Themen innerhalb der Fürst Fugger Privatbank befassten Bereiche und Abteilungen (insbesondere zwischen Interner Revision, Risikomanagement, Marktfolge und Datenschutzkoordination).
- Erstellung von Gefährdungs- und Risikoanalysen
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter bezüglich aller Compliancerelevanter Themen
- Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden, Handelsüberwachungsstellen, weitere staatliche Stellen und Drittbanken zu den vorgenannten Aufgaben

Über die zuvor genannten Themen berät Compliance den Vorstand und berichtet regelmäßig an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Mindestens einmal jährlich erfolgt ein Gesamt-Bericht an den Vorstand. Dieser ist auch an den Aufsichtsrat und an die Interne Revision weiterzuleiten.

3.4 IKS KONTROLL-PRÜFUNGEN

Alle wesentlichen Prozesse der Fürst Fugger Privatbank sind schriftlich im Orgahandbuch fixiert. Darin vorgesehene Kontrollhandlungen werden kontinuierlich durch die damit betrauten Backoffice-Einheiten durchgeführt. Die Wirksamkeit und Angemessenheit der Kontrollhandlungen und des IKS-Systems werden durch die Abteilungen Compliance/Geldwäscheprävention und Interne Revision überwacht.

Die IKS Kontroll-Prüfung ist für die Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der in den Arbeitsanweisungen aufgeführten Kontrollhandlungen zuständig.

Im Rahmen der turnusmäßigen Compliance-Berichterstattung und im Bedarfsfall ad hoc wird über die Prüfungsergebnisse an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet.

3.5 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement der Fürst Fugger Privatbank nimmt die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion im Sinne der MaRisk wahr. Zu seinen regelmäßigen Aufgaben gehören:

- Unterstützung des Vorstands in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils
- Unterstützung des Vorstands bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit der Bank sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimite
- In angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, die Erstellung der Risikoberichte für den Vorstand
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

In seiner Gesamtheit stellt das Risikomanagement sicher, dass institutsgruppenweit bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet sowie risikobezogene Informationen in systematischer und in geordneter Weise an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig quartalsweise mit dem Risikobericht über die aktuelle Risikosituation der Fürst Fugger Privatbank informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann unmittelbar beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen.

Darüber hinaus hat die Fürst Fugger Privatbank mit dem Aufsichtsrat Ad-hoc-Berichtspflichten vereinbart, die im Falle wesentlicher, die Risikosituation der Fürst Fugger Privatbank beeinflussender Ereignisse eine ggf. unverzügliche Information des Aufsichtsrats sicherstellen.

4. OFFENLEGUNG

Die Offenlegung gemäß § 26a Abs. 1 KWG erfolgt über die Internetseite **www.fuggerbank.de** unter der Rubrik Impressum.